

Verordnung zur Änderung des Taxentarifs

Auf Grund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), verordnet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Frankfurt am Main (Taxentarif) vom 28.10.2024 (Amtsblatt S. 814) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31.12.2025 ist jede Fahrt zum Festpreis nach § 3 sofort über ein digitales Fahrtenbuch einzeln elektronisch und fälschungssicher unter Angabe des Gesamtpreises (Festpreis nach Abs. 2 einschließlich etwaigem Zuschlag nach § 2 Abs. 5) zu registrieren. Ab dem 01.01.2026 ist jede Fahrt zum Festpreis nach § 3 im Fahrpreisanzeiger zu registrieren, und zwar ab Beförderungsbeginn unter manueller Eingabe des Gesamtpreises nach Satz 1.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„dies gilt nicht für Festpreisfahrten nach § 3, die § 3 Abs. 5 Satz 1 unterfallen (Fahrten bis zum 31.12.2025).“

3. In der Anlage 3 (zu § 4 Absatz 7 Satz 3) wird die Angabe „§ 3 Abs. 7“ jeweils ersetzt durch die Angabe „§ 4 Abs. 7“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 20. Dezember 2024

Für den Magistrat
DER OBERBÜRGERMEISTER

(Josef)
Oberbürgermeister